

# 27. Sächsischer Ärztetag 30. Erweiterte Kammerversammlung 17. Juni 2017

## Beschluss Nr. SÄV 3/30/2017

### 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung

Aufgrund von § 6 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 42) beschließt die Erweiterte Kammerversammlung folgende Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung.

#### Artikel I Neuregelungen

Die Satzung in der Fassung vom 28. Juni 2008, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 09. September 2008, AZ 32-5248.12/38 (veröffentlicht als Beilage im Ärzteblatt Sachsen 10/2008, S. 515, und im Deutschen Tierärzteblatt 11/2008, S. 1572)

und der 1. Änderungssatzung vom 20. Juni 2009, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales vom 24. Juni 2009, AZ 32-5248.12/40 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2009, S. 394, und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2009, S. 1127)

und der 2. Änderungssatzung vom 22. Juni 2013, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 2. Juli 2013, AZ 32-5248.12/46 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 08/2013, S. 326, und im Deutschen Tierärzteblatt 09/2013, S. 1339)

und der 3. Änderungssatzung vom 14. Juni 2014, genehmigt durch Bescheid des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz vom 24. Juni 2014, AZ 32-5248.12/48 (veröffentlicht im Ärzteblatt Sachsen 07/2014, S. 288, und im Deutschen Tierärzteblatt 08/2014, S. 1174) wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) <sup>1</sup>Für die Zulassung zur fortgesetzten Mitgliedschaft ist ein Antrag erforderlich, der innerhalb einer Frist von einem Monat seit dem Empfang des förmlichen Bescheides über die Beendigung der Pflichtmitgliedschaft zu stellen ist. <sup>2</sup>Für Mitglieder, die ihre heilberufliche Tätigkeit ins Ausland verlegen oder dort ihre Hauptwohnung nehmen, verlängert sich die Frist auf drei Monate. <sup>3</sup>Der Bescheid über die Beendigung der Pflichtmit-

gliedschaft muss einen Hinweis auf die Möglichkeit der Fortsetzung der Mitgliedschaft enthalten.

2. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Angestellte Mitglieder, die gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen für Zeiten der Beschäftigung in einem Angestelltenverhältnis als Beitrag den Betrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre, jedoch mindestens einen Beitrag gemäß § 15 Absatz 3.

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Angestellte Mitglieder, die nicht gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, zahlen neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung an die Sächsische Ärzteversorgung nur den Beitrag gemäß § 15 Absatz 3.

4. § 19 wird wie folgt neu gefasst:

Mitglieder, die gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und Erwerbseinkommen oder sonstige Leistungen aus den Sozialversicherungen beziehen, haben für diese Zeiten den Beitrag zu zahlen, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder, die gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und deren Arbeitsverhältnis während dieser Zeiten gemäß § 1 des Arbeitsplatzschutzgesetzes ruht, haben für diese Zeiten einen Pflichtbeitrag in Höhe des Betrages zu zahlen, den der Arbeitgeber übernimmt, wenn gemäß § 14a Absätze 1 bis 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Sächsischen Ärzteversorgung besteht.

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Soweit Absatz 1 nicht Anwendung findet, haben Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder, die gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Sächsischen Ärzteversorgung haben, für diese Zeiten den Beitrag zu

entrichten, der ohne die Befreiung gemäß § 6 SGB VI zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen wäre.

7. § 20 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wehr- und Zivildienst leistende Mitglieder, die nicht gemäß § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind und die nach den Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes Anspruch auf Beitragsübernahme zur Sächsischen Ärzteversorgung haben, haben für diese Zeiten einen Beitrag in Höhe von 40 v.H. des jeweiligen höchsten Pflichtbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen.

8. § 23 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) <sup>3</sup>Die Beiträge gemäß §§ 15 Absatz 3 Satz 2, 16, 19 und 20 werden zum Ende eines Kalendermonats fällig.

9. § 26 Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder der Sächsischen Ärzteversorgung und ihre Hinterbliebenen haben ohne Wartezeiten Anspruch auf Versorgung bei Eintritt des Versorgungsfalles (Berufsunfähigkeit, Erreichen der Altersgrenze, Tod).

10. § 28 Abs. 1 werden Satz 5 und 6 neu eingefügt:

(1) <sup>5</sup>Der Antrag auf obligatorisches Altersruhegeld ist bis spätestens drei Monate nach Erreichen der Regelaltersgrenze durch das Mitglied zu stellen. <sup>6</sup>Bei einem späteren Antragseingang entsteht der Anspruch nach den Bestimmungen des Absatzes 5.

11. In § 28 Abs. 2 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

(2) <sup>2</sup>Der jeweils für ein Jahr erworbene Punktwert ergibt sich aus dem Verhältnis des individuellen Beitrages zum Durchschnittsbeitrag und der Verdopplung dieses Ergebnisses multipliziert mit dem dynamischen Korrekturfaktor. <sup>3</sup>Für die Ermittlung des im vorhergehenden und im laufenden Kalenderjahr bis zum Beginn des Versorgungsbezuges erworbenen Punktwertes werden der Durchschnittsbeitrag des vorletzten und der dynamische Korrekturfaktor des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt.

12. In § 28 wird Abs. 2a neu eingefügt:

(2a) <sup>1</sup>Der dynamische Korrekturfaktor ergibt sich aus dem Verhältnis der Barwerte künftiger Beiträge zu den Barwerten der durch künftige Beiträge zu erwerbenden Leistungen. <sup>2</sup>Die Bestimmung erfolgt jährlich im Rahmen der versicherungstechnischen Bilanzerstellung. <sup>3</sup>Bei Beginn des Versorgungsbezuges im Jahr 2018 beträgt der dynamische Korrekturfaktor 1.

13. In § 28 Abs. 5 werden Satz 2 und 3 wie folgt neu gefasst:

(5) <sup>2</sup>Der Antrag muss vor dem gewünschten Ruhegeldbeginn schriftlich bei der Sächsischen Ärzteversorgung eingegangen sein. <sup>3</sup>Der Anspruch entsteht jedoch nicht vor dem Ersten des Monats, der dem Eingang des Antrages nachfolgt, aber spätestens mit dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 70. Lebensjahres folgt.

14. § 28 Abs. 6 wird aufgehoben.

15. § 30 Abs. 7 Satz 5 wird aufgehoben.

16. § 31 Abs. 3 Nr. 3 Satz 1 Buchstabe a wird wie folgt neu gefasst:

(3)

3. <sup>1</sup>Zugunsten des Mitgliedes bleiben bei der Ermittlung des durchschnittlichen Punktwertes folgende Zeiten außer Ansatz:

a) Zeiten, für welche gemäß § 22 Absatz 4 keine Beitragspflicht besteht,

17. § 31 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) § 30 Absätze 1 bis 6, Absatz 7 Sätze 2 bis 4 und Absatz 8 gelten entsprechend.

## Artikel II Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Dresden, den 17. Juni 2017

gez. Dr. med. Steffen Liebscher  
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses

gez. Dr. med. vet. Jens Achterberg  
Vorsitzender des Aufsichtsausschusses

gez. Erik Bodendieck  
Präsident der Sächsischen Landesärztekammer

## **Ausfertigungsvermerk**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz hat mit Bescheid vom 25. August 2017, AZ 32-5248.12/53, die Genehmigung erteilt.

Die vorstehende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Sächsischen Ärzteversorgung wird hiermit ausgefertigt und im Ärzteblatt Sachsen und im Deutschen Tierärzteblatt bekannt gegeben.

Dresden,  
den 20. September 2017

Siegel

gez. Erik Bodendieck  
Der Präsident

